

Drucksache Gemeindevertretung Wildau
Wahlperiode 1998-2003

Abteilung : Allgemeine Verwaltung
V O R L A G E

Aktenzeichen :
DER VERWALTUNG

Wildau : 27.07.99

Beratung .X.. Hauptausschuss
Sitzung am 26.10.99

im

Beschluss .X.. Gemeindevertretung
Sitzung am 09.11.99

Beschluss-Nr.: G 10/58/99

Betreff: Erlass einer Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste
um die Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung möge die als Anlage beigefügte Satzung beschließen.

Begründung:

Mit vorstehender Satzung soll der Gemeindevertretung die Möglichkeit gegeben werden, Bürger, die sich in besonderem Maße um Wildau verdient gemacht haben, zu ehren.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen
abgelehnt
zurückgezogen
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:X.....

**Ausfertigung der
Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste um
die Gemeinde Wildau
in der Fassung vom 09.11.1999 (G 10/58/99)**

Beschluss-Nr. G 10/58/99
einschließlich der beschlossenen Änderungen gemäß Protokoll der
Gemeindevertretersitzung
vom 09.11.1999

S A T Z U N G

über die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 09.11.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besondere Verdienste um die Gemeinde Wildau ehrt die Gemeindevertretung durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechtes
- des Ehrentellers.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist eine außergewöhnliche und die höchste Auszeichnung der Gemeinde Wildau. Es darf nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für die Gemeinde eingesetzt und Besonderes für die Gemeinde Wildau erreicht haben.
- (2) Der Ehrenteller wird an Personen verliehen, die sich durch besonders verdienstvolles Wirken für die Gemeinde Wildau zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben.
- Die Ehrung kann auch Persönlichkeiten zuteil werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde zur Ehre gereicht.

§ 3

Verfahren

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und des Ehrentellers entscheidet die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Verleihungen zu § 3 Abs. 1 erfolgen auf Vorschlag des Hauptausschusses. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und des Ehrentellers können von allen Bürgern der Gemeinde Wildau eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Bürgermeister zu richten, der sie im Hauptausschuss vorprüfen läßt.

- (3) Die Gemeindevertretung kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen.
- (5) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel beim Neujahrsempfang des Bürgermeisters.
- (6) Zur Erfassung der ausgezeichneten Persönlichkeiten wird ein Ehrenbuch der Gemeinde geführt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Wildau öffentlich bekanntgemacht.